

413.250.8

Reglement für die Aufnahme ins schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich

(Änderung vom 8. Februar 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Das Reglement für die Aufnahme ins schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 13. Januar 2010 wird wie folgt geändert:

Vorbildung

§ 1. Abs. 1 unverändert.

² Es werden Schüler zu den Aufnahmeprüfungen zugelassen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die Abteilungen A oder B der Sekundarstufe besuchen.

Schriftliche
Prüfung

§ 8. ¹ Die schriftliche Prüfung findet verteilt auf zwei Tage statt. Sie umfasst folgende Teile:

Deutsch:	Verfassen eines Textes	90 Minuten
	Textverständnis und Sprachbetrachtung	45 Minuten
Französisch:	Textverständnis, Schreiben, Sprachbetrachtung	60 Minuten
Mathematik:	Arithmetik/Algebra und Geometrie	90 Minuten

² Absolventen der italienischen scuola media legen anstelle der Französischprüfung eine Italienischprüfung von 60 Minuten ab.

³ Die schriftlichen Prüfungsaufgaben und die Bewertungsrichtlinien werden durch Fachkommissionen erstellt, die aus Mittelschul- und Sekundarlehrpersonen zusammengesetzt sind. Die Leistung wird von Mittelschullehrpersonen bewertet, Sekundarlehrpersonen wirken als Experten mit. Bei den Absolventen der scuola media werden Fachpersonen beigezogen, die mit dem italienischen Schulsystem vertraut sind.

§ 11. ¹ Die Noten der einzelnen Prüfungsteile gemäss §§ 8 Abs. 1 und 10 Abs. 1 werden in ganzen, halben oder Viertelnoten ausgedrückt. Prüfungsnoten

² Die Note der schriftlichen Prüfung setzt sich aus den Noten der drei Prüfungsteile zusammen mit folgender Gewichtung: Mathematik 40%, Deutsch 40%, Französisch 20%; für Absolventen der italienischen scuola media: Mathematik 40%, Deutsch 40%, Italienisch 20%. Sie wird in zwei Dezimalstellen ausgedrückt. Zur Ermittlung der schriftlichen Note im Fach Deutsch haben die Noten für den verfassten Text sowie für Textverständnis und Sprachbetrachtung je hälftiges Gewicht. Die Note im Fach Deutsch wird in zwei Dezimalstellen ausgedrückt.

³ Die Note der mündlichen Prüfung setzt sich aus den Noten in den einzelnen Fächern zusammen mit folgender Gewichtung: Mathematik 40%, Deutsch 40%, Französisch 20%; für Absolventen der italienischen scuola media: Mathematik 40%, Deutsch 40%, Italienisch 20%. Sie wird in zwei Dezimalstellen ausgedrückt.

§§ 12 und 14 werden aufgehoben.

§ 15. ¹ Wer in der schriftlichen Prüfung eine Note von mindestens 4 erreicht, kann aufgenommen werden, wer eine solche von weniger als 3,75 erreicht, wird abgewiesen. Die übrigen Kandidaten müssen die mündliche Prüfung ablegen. Voraussetzung zur Aufnahme

Abs. 2 unverändert.

³ Wer in der mündlichen Prüfung eine Note von mindestens 4 erreicht, kann aufgenommen werden. Die übrigen Kandidaten werden abgewiesen.

§ 16. Abs. 1 unverändert.

² Für Schüler anderer eidgenössisch anerkannter Gymnasien mit eigenem Unterbau gilt diese Regelung sinngemäss, sofern der Schulwechsel wegen eines Wohnortswechsels der Inhaber der elterlichen Sorge notwendig wird. Die übrigen Mittelschüler haben sich den gleichen Bedingungen zu unterziehen wie die Kandidaten gemäss § 15.

Übertritt aus
Gymnasien

Abs. 3 unverändert.

413.250.8 Aufnahme ins schweizerisch-italienische Liceo artistico – R

Aufnahme-
entscheid

§ 17. Abs. 1 unverändert.

² Für Schüler, welche die Anforderungen gemäss §§ 15 und 16 erfüllen, besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Sie sind jedoch berechtigt, in eine andere kantonale Mittelschule des gestuften Bildungsganges einzutreten.

Abs. 3 unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger	Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 18. August 2014 in Kraft ([ABI 2012, 289](#)).